



Merkblatt zur Nebentätigkeitsvergütung im Bereich der Aus- und Fortbildung

1. Anzeigepflicht (§ 40 Abs. 1 BeamtenStG / § 3 Abs. 4 TV-L)

Niedersächsische Landesbedienstete sind grundsätzlich verpflichtet, die Übernahme einer Nebentätigkeit schriftlich anzuzeigen. Hierunter fallen auch Nebentätigkeiten im Bereich einer Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeit. Die Anzeigepflicht umfasst die Vorlage von Nachweisen über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die zu erwartenden Entgelte und geldwerten Vorteile. Jede Änderung ist unverzüglich anzuzeigen.

Gemäß § 75 Satz 2 NBG - der gemäß § 2 Abs. 1 NRiG für die niedersächsischen Richterinnen und Richter entsprechend gilt - sind die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten verpflichtet, Nebentätigkeiten mit Ausnahme der in § 72 NBG aufgeführten Tätigkeiten mindestens einen Monat vor der Übernahme anzuzeigen. § 72 Abs. 1 Nr. 1 NBG gilt für Richterinnen und Richter mit der Maßgabe, dass für sie Nebentätigkeiten nicht der Anzeigepflicht unterliegen, zu deren Übernahme sie nach § 42 DRiG verpflichtet sind. Eine vorzeitige Übernahme der Nebentätigkeit vor Ablauf der Wartefrist nach § 75 Abs. 2 Halbsatz 2 NBG von einem Monat gilt nur dann als zugelassen, wenn sämtliche Entgelte und geldwerte Vorteile den Wert von 300 € nicht übersteigen. Wenn die Beamtin oder der Beamte begründet darlegt, dass die Einhaltung der Anzeigefrist eine besondere Härte darstellt oder aus nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, soll eine vorzeitige Übernahme zugelassen werden (§ 5 NNVO).

Für die Tarifbeschäftigten des Landes ist die Ausübung von Nebentätigkeiten in § 3 Abs. 4 TV-L geregelt. Danach müssen Beschäftigte dem Arbeitgeber Nebentätigkeiten gegen Entgelt rechtzeitig vorher schriftlich anzeigen.

Ein Anzeigeformular findet sich auf den Seiten der Zentralen Formulare-service-Stelle unter Dokumentenauswahl bei 030 - Gemeinsame Personalangelegenheiten ([http://www.extra.formulare-service.niedersachsen.de/Anzeige_einer_Nebentätigkeit](http://www.extra.formulare-service.niedersachsen.de/Anzeige_einer_Nebent%C3%A4tigkeit)).

2. Ablieferungspflicht (§ 9 NNVO)

Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, bei denen eine Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeit ausgeübt wird, sind von der Ablieferungspflicht ausgenommen (§§ 9 Abs. 5 Ziff. 3, 8 Satz 1 Ziff. 4 NNVO).

3. Versteuerung, Mitteilungspflicht der Dienststelle

Einkünfte aus Nebentätigkeiten unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber; sie sind daher gem. § 18 EStG als selbstständige Tätigkeit zur Versteuerung anzumelden.

Nebentätigkeiten im Öffentlichen Dienst im Bereich einer Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeit sind begünstigte Tätigkeiten i. S. v. § 3 Nr. 26 EStG und daher bis zu einer jährlichen Höhe von derzeit 3.000 € steuerfrei (vgl. hierzu auch Lohnsteuerrichtlinie 2021 zu § 3 EStG). Gleiches gilt nach der Rechtsprechung des BFH für Prüfungstätigkeiten für das LJPA (Urteil vom 29.01.1997 - IV R 189/85, BFHE 149, 45; H 3.26 LStH 2021 zu § 3 Nr. 26 EStG).

Unabhängig davon ist die auszahlende Behörde nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993, BGBl. I 1554, zuletzt geändert durch Art. 58 des Gesetzes vom 23.12.2003, BGBl. I 2848) verpflichtet, die zuständige Finanzbehörde bei Einkünften von über 1.500 € zu informieren.